

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

1. Die zur Wahl des 13. Deutschen Bundestages vorgesehene Fünf-Prozent-Klausel des Bundeswahlgesetzes gefährdet das Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen und erschwert eine Vertretung der Interessen der Ostdeutschen im politischen Prozeß auf Bundesebene.
2. Die Wählerinnen und Wähler haben bisher nach dem Bundeswahlgesetz keine Möglichkeit, auf die Reihenfolge der Kandidaten auf den Landeslisten der Parteien Einfluß zu nehmen.

B. Lösung

1. Die Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes ist zu streichen.
2. Den Wählerinnen und Wählern ist die Möglichkeit von Präferenzstimmen bei der Wahl der Landeslisten der Parteien einzuräumen.

C. Alternativen

Zu Nummer 1

Die Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes ist wie bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in zwei getrennte Zählgebiete (den Gebieten der beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990) zu regionalisieren.

Zu Nummer 2

Keine

D. Kosten

Möglicherweise zusätzliche Sockelbeträge nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz. Dies wäre abhängig vom Wahlergebnis.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.
2. In § 30 Abs. 2 Nummer 2 werden die Worte „ersten fünf“ gestrichen.
3. § 34 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Er kann darüber hinaus zur Veränderung der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste einer Partei durch bis zu drei auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber oder welchen Bewerbern dieser Landesliste seine Zweitstimme gelten soll. Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl der Landesliste ohne Kennzeichnung bestimmter Bewerber nur die Partei angekreuzt oder werden innerhalb einer Landesliste mehr als drei Bewerber angekreuzt, so ist die Stimme der Landesliste der betreffenden Partei in der von der Partei

vorgeschlagenen Reihenfolge der Bewerber zuzurechnen. Werden Bewerber unterschiedlicher Landeslisten angekreuzt, ist die Stimme ungültig.“

4. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlkreisvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, auf die Landeslisten und jeden Bewerber auf der Landesliste entfallen.“

5. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge, Landeslisten und die einzelnen Bewerber auf den Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.“

6. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten und die einzelnen Bewerber auf den Landeslisten abgegeben worden sind.“

Bonn, den 15. Juni 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A.

Mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag laufen die Übergangsregelungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1990 zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 mit der Unterscheidung zwischen zwei Zählgebieten und der Möglichkeit zur Listenvereinigung aus. Entgegen den Erwartungen des Jahres 1990 ist die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands jedoch in weite Ferne gerückt. Es erweist sich, daß damit Fragen des Wahlrechts nicht nur, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 1990 tat, aus der Sicht der Parteien gestellt und beantwortet werden müssen, die sich auf ein erweitertes Wahlgebiet einzustellen hatten und dafür nicht die ausreichenden organisatorischen Voraussetzungen besaßen, sondern auch aus der Sicht einer wirklichen Vertretung ostdeutscher Interessen im politischen Prozeß auf Bundesebene.

Das Wahlrecht hat sich „nicht an abstrakt konstruierten Fällen, sondern an der politischen Wirklichkeit zu orientieren“ (BVerfGE 1, 108; 82, 344). Zu dieser Wirklichkeit gehört, daß es für längere Zeit ausgeprägt eigenständige politische Interessen der Ostdeutschen gibt, die einer parlamentarischen Vertretung gerade auch im Deutschen Bundestag bedürfen, die Beherrschung der Fraktionen der großen Bundestagsparteien durch westdeutsche Politikerinnen und Politiker und die Einführung einer auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Fünfprozentklausel diese jedoch außerordentlich erschwert.

Aus der spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage der Ostdeutschen erwächst die Notwendigkeit einer möglichst wirksamen Vertretung ihrer Interessen im parlamentarischen System. Wenn dies durch eine einheitliche Sperrklausel behindert oder unmöglich gemacht wird, kann die Bundestagswahl ihrer Funktion als „eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“ (BVerfGE 6, 93) nicht mehr zureichend gerecht werden. Die Aufgabe, die innere Einheit Deutschlands zu vollenden, würde erschwert werden.

Aber auch die anwachsende Partei- und Politikverdrossenheit hat nicht zuletzt eine Ursache in der Privilegierung der großen Parteien mittels der Fünfprozentklausel und einer unzureichenden Verbindung von Parteiendemokratie und Bürgerdemokratie, wie dies in dem Recht der Parteien Ausdruck findet, allein über die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Landeslisten zu entscheiden.

B.

Die Streichung der Sperrklausel im Bundeswahlgesetz wäre eine Lösung, um sowohl einer Reduzierung der ostdeutschen Interessenrepräsentation im parla-

mentarischen System als auch den Tendenzen zur bürokratischen Verkrustung des Parteiensystems entgegenzuwirken. Auch dem Trend zu einer anwachsenden Zahl Nichtwählerinnen und Nichtwähler könnte auf diese Weise begegnet werden, denn die Fünfprozentklausel entmutigt Wählerinnen und Wähler, die Partei ihrer Wahl zu wählen, so daß sie nicht selten gar nicht wählen gehen. Die Streichung der Klausel würde die Bundestagswahl wieder attraktiver machen. Das gegenwärtige Wahlsystem fördert den Absentismus und veranlaßt gerade auf Bundesebene viele Wählerinnen und Wähler zu einem taktisch motivierten Wahlverhalten. Selbst Parteien, die mehr als 2 Millionen Stimmen erhalten, wird damit der Einzug in den Deutschen Bundestag weitgehend unmöglich gemacht. Eine auf Ostdeutschland beschränkte Partei müßte danach etwa 24 Prozent der Wählerstimmen erhalten, um auf Bundesebene parlamentarisch wirksam werden zu können.

Die mit der Fünfprozentklausel verbundenen politischen Wirkungen unterminieren so das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen. Keine „zwingenden Gründe“ im Sinne von ansonsten zu erwartenden „Störungen des Verfassungslebens“ oder „staatspolitischen Gefahren“ können dies rechtfertigen. Nach wie vor können die beiden großen Bundestagsparteien SPD und CDU/CSU mit mehr als 70 Prozent der Wählerstimmen rechnen. Die immer wieder beschworene Gefahr einer Funktionsstörung des Parlaments durch „Splitterparteien“ ist nicht gegeben. Die Erfahrungen der letzten Volkskammer der DDR haben deutlich gemacht, daß kleine Parteien wesentlich zur Lebendigkeit der parlamentarischen Debatte beitragen und überhaupt bei der staatlich-politischen Willensbildung eine außerordentlich positive Rolle übernehmen können. Voraussichtlich reicht im übrigen die Fünfprozentsperrklausel auch nicht mehr aus, um den Einzug rechtsextremer Parteien in den Deutschen Bundestag zu verhindern.

Die Vertrauenskrise zwischen der Bevölkerung und den Parteien zu überwinden, erfordert gerade auch, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein wirklich konkurrierendes Parteiensystem fördern und alle Parteien zum Dialog mit den Wählerinnen und Wählern zwingen.

Je breiter das Angebot bei der Wahl ist, desto attraktiver ist es für die Bürgerinnen und Bürger, sich an Wahlen zu beteiligen und desto nachhaltiger werden die etablierten Parteien veranlaßt, sich mit den Sorgen der Bevölkerung zu beschäftigen.

Einer wirksameren Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die zu wählenden von den Parteien aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten dient

die Einführung von drei Präferenzstimmen (Vorzugsstimmen) nach dem Vorbild der im Landeswahlgesetz des Freistaates Bayern vorgesehenen Präferenzstimme der Wählerinnen und Wähler für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten der Wahlkreisliste einer Partei. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme für eine Partei als Stimme für bis zu drei bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste der Partei abgeben und vermögen auf diese Weise, die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten zu verändern. Im Unterschied zur Regelung im Freistaat Bayern soll die Wählbarkeit der Wähler nicht nur eine, sondern drei Präferenzstimmen erhalten, um die mit Präferenzstimmen verbundene Tendenz zum Konkurrenzkampf zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Partei in Grenzen zu

halten. Falls eine Wählerin bzw. ein Wähler mehr als drei Kandidaten ankreuzt oder nur die Landesliste der Partei, wären diese Stimmen nicht ungültig, sondern würden als Wahl der Landesliste in der von der Partei vorgeschlagenen Reihenfolge gewertet werden. Die unterbreitete Ergänzung des Bundeswahlgesetzes würde das Prinzip der Verbindung von Verhältniswahl und Personenwahl stärken und zur Stärkung der Bürgerdemokratie gegenüber der Parteiendemokratie beitragen.

Die sich aus der Änderung des Bundeswahlgesetzes notwendig ergebenden Änderungen der Bundeswahlordnung (einschließlich derjenigen zur Berechnung der Präferenzstimmen) werden in einem gesonderten Antrag nachgereicht.